



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An die staatlichen Schulämter,
die Regierungen,
die Ministerialbeauftragten und
die nachgeordneten Behörden im
Geschäftsbereich des StMUK

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4010.2/44/98

München, 27.11.2025
Telefon: 089 2186 0

Änderung der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anlagen:

- Leseversion der Beurteilungsrichtlinien mit Änderungen
- KMS zur Information der Schulen wegen Änderung der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte mit Anlage

Das Wichtigste auf einen Blick

- Änderung der **Beurteilungsrichtlinien für den nachgeordneten Geschäftsbereich** zum 1. Januar 2026
 - Relevanter Adressatenkreis: alle mit der dienstlichen Beurteilung befassten Stellen
 - Hinweise zu den wesentlichen Änderungen der Beurteilungsrichtlinien
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (nachfolgend nur: Beurteilungsrichtlinien) vom 28. Oktober 2025 wurde am 12. November 2025 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (BayMBI).

Nr. 463). Die Änderungen der Beurteilungsrichtlinien treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Um Sie vor Inkrafttreten über die Änderungen zu informieren, übermitteln wir Ihnen in der Anlage eine Lesefassung der Beurteilungsrichtlinien, in der die wesentlichen Änderungen farblich hervorgehoben sind. Lediglich redaktionelle Anpassungen, wie z. B. die Anpassung von veralteten Normzitaten, wurden zur besseren Lesbarkeit nicht kenntlich gemacht. Diese Lesefassung finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Staatsministeriums ([Beurteilung und Mitarbeitergespräch | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)). Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen anbei das KMS, mit dem über die Änderungen der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (nachfolgend nur: Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte) informiert wurde und auf die unten bei Bedarf verwiesen wird.

Im Einzelnen wollen wir Sie der Regelungsreihenfolge entsprechend über die nachfolgenden inhaltlichen Änderungen informieren:

Hinweis zu Abschnitt B Nr. 2.1.1:

Mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung wurden in Art. 58 Abs. 3 Bayerisches Laufbahngesetz (LlbG) die zu beurteilenden Kriterien um die Beurteilungsmerkmale „lösungsorientierte Vorgehensweise“, „pragmatische Arbeitsweise“ und „Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume“ ergänzt. Über den Verweis auf Art. 58 Abs. 3 LlbG finden diese Kriterien Anwendung für die Verwaltungsbeamten und -beamtinnen.

Hinweis zu Abschnitt B Nr. 2.1.2:

Für die Lehrer und Lehrerinnen gelten die gleichen Beurteilungsmerkmale wie für Lehrkräfte in nicht-unterrichtlichen Tätigkeitsbereichen im Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte. Das bedeutet, dass bei den Einzelbeurteilungsmerkmalen „Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten“ und „Entscheidungsvermögen“ die zu berücksichtigenden

Aspekte um die beiden Aspekte „lösungsorientierte Vorgehensweise“ und „pragmatische Arbeitsweise“ erweitert werden.

Abschnitt B Nr. 3.2.1:

Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung wurde in Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG die Möglichkeit eröffnet, die periodische Beurteilung (statt alle drei Jahre) alle vier Jahre zu erstellen. Für die Beurteilung der Verwaltungsbeamten und -beamtinnen gilt daher ein neuer Beurteilungszeitraum: Statt alle drei Jahre sind die Verwaltungsbeamten und -beamtinnen nun wie die Lehrer und Lehrerinnen alle vier Jahre periodisch zu beurteilen. Die Beurteilungszeiträume für diesen Personenkreis enden in den Jahren 2028, 2032 usw. Der Stichtag bleibt jeweils der 31. Mai.

Abschnitt B Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.2:

Periodische Beurteilungen werden zurückgestellt, wenn der Beamte oder die Beamtin in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungsstichtag in den Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien versetzt wird, unabhängig davon, ob der Wechsel z. B. von einem anderen Dienstherrn, aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder auch (nun neu) innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus neu in den Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien erfolgt.

Das betrifft den häufigen Fall, dass eine Lehrkraft von der Schule an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Dienststelle versetzt wird. Wird also z. B. eine Lehrkraft in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungsstichtag von der Schule an eine Dienststelle mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben im Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien versetzt, dann ist die Beurteilung zunächst zurückzustellen und der Beurteilungszeitraum verlängert sich bis zum Ablauf eines Jahres nach Versetzung.

Abschnitt B Nr. 3.4.3:

Beamte oder Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in den Geltungsbereich der Beurteilungsrichtlinien versetzt werden, also im ersten, zweiten oder dritten Jahr des Beurteilungszeitraums, sind nach einem Jahr dienstlicher Tätigkeit an der neuen Dienststelle zu beurteilen.

Der Beurteilungszeitraum umfasst dann nicht nur das Jahr der dienstlichen Tätigkeit an der neuen Dienststelle, sondern den gesamten Zeitraum ab dem Zeitraum der letzten dienstlichen Beurteilung bis einschließlich ein Jahr der Tätigkeit in der neuen Dienststelle. Der Beurteilungszeitraum ist dann in aller Regel kürzer als vier Jahre.

War eine Lehrkraft zunächst voll abgeordnet und wurde dann versetzt, umfasst der Beurteilungszeitraum die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Beginn der Voll-Abordnung.

Wurde eine voll abgeordnete Lehrkraft in dieser Konstellation bereits dienstlich beurteilt, wird sie aber nach Ablauf eines Jahres nicht noch einmal beurteilt.

Abschnitt B Nr. 6:

Der Zeitraum, ab dem Zwischenbeurteilungen zu erstellen sind, verlängert sich von zwölf auf 18 Monate. Damit wird die Vorgabe aus Art. 57 LlbG, der mit dem Ersten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung geändert wurde, umgesetzt.

Ist wegen Unterschreitung des Zeitraums von 18 Monaten keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, so sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Erstellung einer ordnungsgemäß dienstlichen Beurteilung ermöglichen.

Hinweis zu Abschnitt B Nr. 7:

Zwar sehen die Beurteilungsrichtlinien keine Fallgruppen für die Erstellung von Anlassbeurteilungen vor und diese sind nur auf Anforderung des Staatsministeriums zulässig. Das Staatsministerium orientiert sich dabei aber an den Fallgruppen der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte (vgl. die Anlage „KMS zur Information der Schulen wegen Änderung der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte, dort zu Abschnitt A Nr. 4.5.1).

Aufhebung von Abschnitt B Nr. 8:

Mangels praktischer Relevanz werden die Vorgaben zur Aktualisierung der periodischen Beurteilung aufgehoben.

Aufhebung der Leistungsstufe:

Mit dem Vierten Modernisierungsgesetz der Staatsregierung soll die Leistungsstufe gem. Art. 66 Bayerisches Besoldungsgesetz aufgehoben werden. Sämtliche Ausführungen zur Leistungsstufe, einschließlich der bisherigen Berücksichtigung in den Beurteilungsformularen, werden daher aufgehoben.

Anlage A bis F (Beurteilungsformulare):

Die überarbeiteten und ausfüllbaren Beurteilungsformulare der Anlagen A bis F werden rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2026 auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt werden ([Beurteilung und Mitarbeitergespräch | Dienst- und Beschäftigungsverhältnis | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)).

Sonstige Änderungen:

Im Übrigen können alle relevanten Änderungen im Detail in der anliegenden Lesefassung der Beurteilungsrichtlinien nachvollzogen werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der für Sie zuständigen Abteilung im Staatsministerium zur Verfügung.

Die personalverwaltenden Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich an Schulen Verwaltungsbeamte (bzw. Schulkanzler) beschäftigt werden, werden gebeten, die betroffenen Schulen über dieses Schreiben zu informieren.

Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Wunsch
Ministerialdirektor